

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 68/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Südbaden,
Freiburg, Sundgaullee 27,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

1. AOK-Landesverband Baden-Württemberg,

Stuttgart, Heilbronner Straße 184,

2. Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg,

Kornwestheim, Stuttgarter Straße 105,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Landesverband der Innungskrankenkassen Baden-Württemberg,
Ludwigsburg, Schlachthofstraße 3,
4. Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Karlsruhe, Steinhäuserstraße 14,
5.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,
Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 1990 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beklagte hat es abgelehnt, dem als Arzt für Nuklearmedizin zugelassenen Kläger Leistungen zu vergüten, die er ohne Überweisung durch einen anderen zugelassenen Arzt erbracht hat. Sie verwies auf den regionalen Gesamtvertrag, wonach Ärzte für Labormedizin, Nuklearmedizin und Radiologie grundsätzlich nur auf Überweisung Leistungen erbringen können. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen; der Sache komme keine grundsätzliche Bedeutung zu, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) die entscheidungserheblichen Rechtsfragen in einem ähnlich gelagerten Fall - zum Radiologen - bereits entschieden habe. Der Kläger hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die er auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) stützt. Die Beklagte und der Beigeladene zu 1) sind der Beschwerde entgegengetreten.

Wie der regionale Gesamtvertrag enthalten auch der seit dem 1. Oktober 1990 in Kraft befindliche Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und der Arzt-Ersatzkassenvertrag (EKV) die Bestimmung, daß ua Nuklearmediziner nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können (§ 12 Abs 4 BMV-Ä, § 6 Abs 4 EKV). Ein Vergütungsanspruch des Klägers würde auch die Nichtigkeit dieser Bestimmungen bedeuten. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz (GG) läge nur vor, wenn für die Beschränkung keine hinreichenden Gesichtspunkte des Gemeinwohls sprächen. Auch vom Kläger wird nicht in Abrede gestellt, daß ein wesentlicher Teil seiner Leistungen vom Primärarzt derart abhängig ist, daß jedenfalls insoweit eine Beschränkung auf Überweisungsfälle verfassungsrechtlich legitimiert ist. Daher kann es hier nur um die Frage gehen, ob die Beschränkung der Tätigkeit des Nuklearmediziners auf Überweisungsfälle in einer Weise das normative Ermessen des gesamtvertraglichen Normgebers übersteigt, daß seine Abwägung zwischen den Interessen des Gemeinwohls, nämlich der Eindämmung der sich aus der Arztspezialisierung ergebenden Gefährdung der Versorgung einerseits und dem Interesse des Arztes an der Wahrung des Prinzips der Einheit des Arztberufes andererseits nicht mehr vertretbar erscheint (vgl hierzu das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Senats vom 13. März 1991, 6 RKa 20/89, zur Frage der Beschränkung des Schmerztherapeuten auf Überweisungsfälle).

Das LSG hat unterschiedliche Ausbildungsstandards zwischen Nuklearmedizinern einerseits und Radiologen andererseits festgestellt. Gegenüber diesen (das Revisionsgericht grundsätzlich bindenden) Feststellungen hat der Beschwerdeführer keine Verfahrensmängel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht. Wenn das LSG, auf diesen Feststellungen aufbauend, als zentralen Satz seiner Entscheidung ausführt, daß es für die Zulässigkeit einer generellen Beschränkungsregelung genüge, wenn sie der (bloßen) Typik des Fachgebiets Rechnung trage, so hätte der Beschwerdeführer nach



all dem eine grundsätzliche Bedeutung nur dann hinreichend darlegen können, wenn er die Richtigkeit dieses Rechtssatzes seiner rechtlichen Kritik unterworfen hätte. Hingegen kann er hier weder die genannten berufsgerichtlichen Feststellungen angreifen noch deren Qualifizierung als typisch; denn bei dieser Einschätzung (als typisch) handelt es sich um eine Beweiswürdigung, die jedenfalls nicht mit der Beschwerde nach Nr 1 der genannten Vorschrift angreifbar ist. Den obengenannten Rechtssatz aber hat der Beschwerdeführer nicht in einer Weise der rechtlichen Kritik unterziehen können, die für eine Begründung der Klärungsbedürftigkeit ausreichend sein könnte.

Die Beschwerde war demnach zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)